

# GuVTEV d' Stoabacher Aschau a. Inn e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Gebirgs- und Volkstrachtenerhaltungsverein (GuVTEV) d'Stoabacher Aschau a. Inn e.V. gegründet am 14.01.1950 ist eine juristische Person des privaten Rechts und hat seinen Sitz in Aschau a. Inn, Landkreis Mühldorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

Der GuVTEV d'Stoabacher Aschau a. Inn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung, Erhaltung und Pflege

- der oberbayerischen Gebirgstracht und Aschauer Volkstracht
- des bayerischen Volkstums,
- der guten alten Sitten und Gebräuche,
- der Mundartsprache,
- des Volksliedes und der Volksmusik,
- der alten Volkstänze und des Laienspiels,

sowie Förderung und Betreuung der Jugend in selbständigen Gruppen unter Ausschluss aller politischer Einflüsse. Wesen und Aufbau der Vereinsjugend sind in der Vereinsjugendordnung geregelt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Tracht

Als Tracht wird einheitlich die Miesbacher Gebirgstracht und die Aschauer Volkstracht getragen.

MIESBACHER GEBIRGSTRACHT:

#### Männer- und Burschentracht:

Miesbacher Scheibling mit weißem Flaum als Hutschmuck, graue bestickte Miesbacher Trachtenjoppe, weißes Hemd, blauer Binder, grüne Weste, Aschauer Hosenträger. Als Hosen kommen die kurze schwarze Lederhose, die schwarze Kniebundlederhose, die lange graue Stoffhose oder die schwarze Tuchhose in Frage, dazu graue bestickte Kniestrümpfe und schwarze Haferlschuhe.

#### Frauen- und Dirndltracht:

Dirndltrachtenhut mit weißem Flaum als Hutschmuck, grüner Spenzer, schwarzes Mieder, grüner Rock, rosarotes Seidenzeug, Berchtesgadener Jackerl, weiße Strümpfe, schwarze Dirndltrachtenschuhe. Bei Frauen ist die schwarze Frauenschalktracht mit Goldquastenhut erwünscht.

#### ASCHAUER VOLKSTRACHT:

##### Männertracht (bürgerlich):

Volkstrachtenhemd mit rundem Kragen, Krawattenknopf aus Seide, auch farbig, Samtleiberl, farbig und bestickt, dunkle Farben, Knöpfe doppelreihig, Schalkragen, Uhrkette mit 1 Taler, schwarze Tuchhose, gleicher Stoff wie Joppe (Trikot), Joppe schwarz mit Schalkragen und doppelreihig Knöpfe, Velourhut schwarz, Volkstrachtenhut (Band), keine Kordel, Volkstrachtenschuhe, Schirm

##### Männertracht (bäuerlich):

lange Lederhose, Stiefel, Joppe oder Gehrock

##### Frauentracht:

Riegelhaube oder schwarzes großes Kopftuch, ortsüblich gebunden, Volkstrachtenbluse langer Arm mit Spitzen an Kragen und Arm, Rock aus Wolle oder Seide, dunkle Farben, Schürze mit spitzem Bund oder handgereiht, weiße Baumwollstrümpfe, evtl. handgestrickt, Volkstrachtenschuhe, Jacke mit Samtblende und Falten in Wolle oder Seide aus gleichem Material wie Rock, Beutel evtl. goldbestickt, Mieder überlappte Form, Auszier: Stepparbeit und bestickt, 5 - 6 Paar Miederhaken, Miedergeschnür, Miederstecker, Brosche am Stehkragen und der Jacke, passende Ohrringe, meist wie Brosche, Haarnadeln zur Ringelhaube, eine Mittelnadel zur Ringelhaube, Trachtenschirm

In dem Buch „Unser Tracht“ sind alle Aschauer Trachten ausführlich beschrieben.

Die Tracht gehört nicht auf Faschingsveranstaltungen. Auf eine entsprechende Haartracht ist zu achten.

## **§4 Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Vereinsjugend besteht aus Jugendlichen im Alter bis 27 Jahren und ist dem Verein angegliedert. Wesen und Aufbau, Mitgliedschaft und Beitrag der Vereinsjugend sind in der Vereinsjugendordnung geregelt. Mitglied im Hauptverein kann jedermann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Vereinssatzung voll anerkennt und Zweck und Ziele des Vereins voll unterstützen will.

Zum Beitritt ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Die Höhe des Beitrags für aktive und passive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder und Mitglieder während der Wehrdienstzeit sind von der Beitragszahlungspflicht befreit. Bei mehr als zweijährigem Beitragsrückstand kann ein Vereinsmitglied formlos von der Mitgliederliste gestrichen und vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Austritt ist jederzeit möglich, er wird jedoch erst zum Jahresende wirksam. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen und dem Ansehen des Vereins durch ungebührliches Benehmen in schwerwiegender Weise schaden, können in Dreiviertelmehrheit sämtlicher Ausschussmitglieder vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das jeweilige Vereinsmitglied ist vorher zu hören.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

## **§5 Vermögen, Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile, sofern solche überhaupt bestehen, und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Das Vereinsvermögen wird vom Kassier verwaltet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

Vorstand  
Vereinsausschuss  
Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich alleine durch den 1. Vorstand oder den 2. Vorstand vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Höhe des maximalen Geschäftswertes wird durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Geschäftswert gilt bis auf Widerruf.

1. oder 2. Vorstand	bis 5000,-- €
Vereinsausschuss	bis 25000,-- €
Mitgliederversammlung	über 25000,--€

Im Innen-, sowie im Außenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften von mehr als dem in der Mitgliederversammlung festgelegten Geschäftswert für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Der Vereinsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

Das sind:

der 1. Vorstand	der Jugendvertreter
der 2. Vorstand	der Theaterleiter
der Kassier	der Musik- und Liederwart
der Schriftführer	der Fähnrich
der Vorplattler	der Goßlschnoitzervertreter
die Frauenvertreterin	2 Beisitzer
der Jugendleiter	die Vortänzerin
der Ehrenvorstand	der Presse- und Informationswart

Neben diesen Personen gelten als beratende Ausschussmitglieder:

die Trachtenpflegerin  
der Vereinsheimwirt

Mit Ausnahme der beiden Vorstände können sich die stimmberechtigten Ausschussmitglieder in Ausnahmefällen durch andere Personen vertreten lassen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag. Der Vereinsausschuss ist das beschließende Organ und ist gleichzeitig auch für die Durchführung verantwortlich. Für bestimmte Maßnahmen können kleinere Ausschüsse gebildet werden und mit der Durchführung beauftragt werden. Ausschusssitzungen sollen monatlich in gleichen Abständen abgehalten werden, mindestens jedoch vierteljährlich einmal. Für die Einberufung sind die Vorstände verantwortlich. Über Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Kassier ist autorisiert die Abwicklung der Geschäftsvorfälle zur Ausführung der Vereinsgeschäfte bis auf Widerruf durch den Ausschuss oder die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mühldorfer Anzeiger. In jedem Fall muss eine rechtzeitige und ausreichende Bekanntmachung gewährleistet sein. Über alle Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht der Ausschussmitglieder entgegenzunehmen und den Kassier und die Vorstandschaft ggf. zu entlasten, sowie die Vorstandschaft und den Ausschuss mit Ausnahme des Jugendvertreters alle zwei Jahre neu zu wählen. Der Vereinsjugendvertreter wird von der Vereinsjugend gewählt. Die Mitgliederversammlung hat den Jugendvertreter zu bestätigen oder zurückzuweisen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vereinsausschuss das beschließt. Vorzeitige Neuwahlen werden notwendig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder das beantragen und bei weniger als 40 Vereinsmitgliedern, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder das beantragen. Über die Mitgliederversammlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Alle Mitglieder des Hauptvereins sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

## **§ 7 Vereinsheim**

Das Vereinsheim befindet sich in Aschau a. Inn, Schulstraße 5. Unser Vereinsgruß heißt: „Grüaß Gott“ und „Pfüad Gott“, unser Wahlspruch: „Z'amm hoit ma“. Alle Mitglieder sprechen sich untereinander mit „DU“ an.

## **§ 8 Ehrungen**

Verdiente Mitglieder sollen bei besonderen Anlässen geehrt werden. Beim Ableben eines Mitgliedes erweist der Verein durch Beteiligung am Begräbnis die Ehre, und zwei Heilige Messen sollen gefeiert werden. Bei aktiven Mitgliedern wird zudem ein Kranz oder eine Blumenschale mit Vereinschleife niedergelegt.

## **§ 9 Vereinsauflösung oder Aufhebung**

Vereinsauflösung kann nur erfolgen durch einstimmigen Beschluss der Vollversammlung oder wenn sich die Mitgliederzahl auf weniger als 7 Personen verringert hat. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Aschau a. Inn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Geänderte Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.05.2019 genehmigt.

Aschau, 18.07.2019

1. Vorstand Christian Mayerhofer .....

2. Vorstand Walter Kirsch .....